

1
2 Thüringer Landtag
3 6. Wahlperiode
4
5
6
7
8
9

Erfurt,
10
11
12

13 **GESETZENTWURF**

14
15 **der Fraktion der CDU**

16
17 **Thüringer Integrationsgesetz**
18
19

20 **A) Problem und Regelungsbedürfnis**

21
22 Noch nie lebten in Thüringen mehr Migranten als heute. Noch nie zog es mehr Migranten
23 in den Freistaat als in den vergangenen vier Jahren. Zum 31.12.2017 lebten 100.877
24 Migranten in Thüringen, davon knapp 30.000 als Schutzsuchende. Im Jahr 2016 wurden
25 rund 16.000 Asylanträge gestellt. Hinzu kommen 7.862 weitere Asylanträge für 2017. Die
26 Zugangszahlen haben sich auf dem mittleren Niveau der Vorjahre stabilisiert.

27 Nachdem die drängendsten Fragen der Aufnahme, der Gesundheitsversorgung und der
28 ersten Unterbringung weitestgehend geregelt sind, tritt der der Aufnahme nachgelagerte
29 Prozess der Integration in den Fokus.

30 Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesintegrationsgesetz vom Juli 2016 bereits
31 einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Integration insbesondere der nach dem
32 Asyl- und Flüchtlingsrecht Bleibeberechtigten vorgelegt. Die ganz deutliche Aufstockung
33 von Integrationsprogrammen, Maßnahmen im Arbeitsprogramm
34 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und die Kompetenzübertragung zur Einführung einer
35 landesinternen Wohnsitzregelung haben damit grundsätzliche Voraussetzungen zur
36 Teilhabe und Partizipation Bleibeberechtigter geschaffen. Verschiedene Formen der
37 Zuwanderung durch Arbeitsmigration, Familiennachzug außerhalb des Flüchtlingsrechts
38 oder zu Ausbildungszwecken ebenso wie Bleibeberechtigungen, die sich aus dem Asyl- und
39 Flüchtlingsrecht ableiten, erfordern jeweils unterschiedliche Maßnahmen, um das Ziel von
40 Integrationsbemühungen, die gegenseitige Akzeptanz und Partizipation, zu erreichen.
41 Integration im Sinne einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe ist evident
42 wichtig für eine funktionierende Gesellschaft. Dabei muss bewusst bleiben, dass
43 Integration vom Staat nur unterstützt werden kann – gelebt werden muss sie von der
44 Gesellschaft.

45 Gradmesser einer gelungenen Integration sind Respekt vor den Grundwerten der
46 Verfassung, regeltreues Verhalten, der Wille zur Teilnahme am Arbeits- und
47 Wirtschaftsleben, Erwerb von Bildung und vor allem Spracherwerb. Gerade die Integration
48 von nach den Asyl- und Flüchtlingsrecht Bleibeberechtigten erfordert besondere

49 Anstrengungen, die insbesondere auf den Spracherwerb und die Verinnerlichung unserer
50 Grundregeln zu richten sind.

51

52 **B) Lösung**

53

54 Um dieser Herausforderung auch auf Landesebene gerecht zu werden, bedarf es
55 gesetzlicher Grundlagen.

56 Bleibeberechtigte sollen die deutsche Sprache lernen, das Wertesystem kennen und
57 schätzen lernen und dadurch ihrerseits Anerkennung und Akzeptanz erfahren.

58 Zum Erreichen dieses Ziels sollen in einem ersten Schritt von den Ausländerbehörden der
59 Landkreise und kreisfreien Städte Integrationsvereinbarungen geschlossen werden.

60 Innerhalb des bundesgesetzlichen Gestaltungsspielraums muss für Migranten und
61 Behörde klar sein, welche Erwartungen gegenseitig bestehen, welche Pflichten zu erfüllen
62 sind und welche Konsequenzen bei Fehlverhalten drohen. Ehrliches Bemühen um
63 Integration soll belohnt, Integrationsverweigerung sanktioniert werden, um dem
64 doppelten Grundsatz des Förderns und Forderns gerecht zu werden.

65 Wenn die konsensuale Integrationssteuerung scheitert, wenn deutlich wird, dass man das
66 gesellschaftliche Wertesystem nicht achtet, wenn man sich in Parallelgesellschaften
67 abschottet oder wenn man sich der wichtigsten Grundlage der gesellschaftlichen Teilhabe,
68 der Sprache, verweigert, muss staatlicherseits eingegriffen werden.

69 Soziale, strukturelle, kulturelle und emotionale Integration wird durch die in diesem
70 Gesetz definierten Maßnahmen gefördert.

71

72 **C) Alternativen**

73

74 Keine

75

76 **D) Kosten:**

77

78 Die Ausländerbehörden müssen für die Abwicklung der Integrationsvereinbarungen
79 personell verstärkt werden. Die gesetzliche Implementierung des

80 Integrationsbeauftragten bleibt kostenneutral. Die Sprach- und Integrationskurse sowie
81 die Kurse zur Vermittlung der Rechts- und Werteordnung verursachen Personal-,

82 Unterbringungs- und Materialkosten. Die Kosten hängen von der Anzahl der zu fördernden
83 Migranten ab und können im Vorfeld nicht beziffert werden. Entsprechende Mehrbedarfe
84 bei den Kommunen sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erstatten.

85 Soweit bis zur Neufestsetzung eines neuen kommunalen Finanzausgleichs Mehrbedarfe
86 entstehen, sind diese im Rahmen der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der

87 Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen durch Landeszuweisungen
88 auszugleichen.

89

Thüringer Integrationsgesetz (ThürIntG)

90
91

§ 1 Integrationsziele

93

94 ¹Thüringen bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen
95 Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze zum Aufenthalt berechtigt sind. ²Es
96 ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und
97 Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und
98 unbekanntem Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im
99 Rahmen ihres Gast- und Aufenthaltsstatus unabdingbare Achtung der Werteordnung zu
100 verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen
101 (Integrationspflicht). ³Das soll einer Überforderung der integrativen und wirtschaftlichen
102 Leistungsfähigkeit des Landes, seiner Kommunen und seiner Bürger entgegenwirken.

103

§ 2 Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

105

106 (1) ¹Migranten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich rechtmäßig und dauerhaft
107 in Thüringen aufhalten und die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des
108 Grundgesetzes sind. ²Gleichgestellt sind Migranten, die eine Aufenthaltsgestattung
109 besitzen und bei denen ein dauerhafter, rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einer
110 vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung fehlt es an der Dauerhaftigkeit des
111 Aufenthalts.

112 (2) Nicht erfasst sind Personen, die nach Regelungen im Sinne des

113 1. § 1 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder

114 2. nach § 1 Abs. 2 AufenthG oder

115 3. nach § 28 der Aufenthaltsverordnung (AufentV)

116 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

117

§ 3 Allgemeine Integrationsförderung

119

120 (1) ¹In besonderer Weise Integrationsbedürftige sollen Integrationsförderung erhalten. ²In
121 besonderer Weise integrationsbedürftig ist, wer insbesondere die deutsche Sprache nicht
122 mindestens auf dem Niveau A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für
123 Sprachen beherrscht oder einen Tatbestand nach § 14 erfüllt.

124

125 (2) ¹Bildung ist ein wesentlicher Schlüssel zur Integration. ²Das Land unterstützt sowohl
126 minderjährige als auch erwachsene Migranten darin, spezifische Bildungslücken
127 auszugleichen. ³Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen schulischen
128 Bildungswegen und -einrichtungen einschließlich begründeter Ausnahmen für Schüler
129 nichtdeutscher Muttersprache, regeln die Schulordnungen auf Basis der einschlägigen
130 gesetzlichen Ermächtigungen.

131

132 (3) Das Land unterstützt Migranten durch geeignete Angebote in dem ihnen abverlangten
133 Bemühen, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen,

134 Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in den
135 Herkunftsstaaten unterscheiden.

136

137 (4) ¹Eltern leisten durch Erziehung und Wertevermittlung einen wesentlichen Beitrag zu
138 einer gelingenden Integration. ²Das Land unterstützt Migranten durch geeignete
139 Angebote darin, Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Deutschland
140 anzunehmen, einzuüben und auch selbstbewusst zu vertreten.

141

142 (5) ¹Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie
143 des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils
144 anderen. ²Das Land fördert an der Werteordnung ausgerichtete Angebote, die Migranten
145 in politischer Bildung, deutscher Geschichte einschließlich der Lehren aus beiden
146 deutschen Diktaturen und in der Rechtskunde unterweisen und ihnen die heimische
147 Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung näherbringen. ³Es fördert zugleich die
148 interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ
149 wirkende Projekte.

150

151 (6) Das Land unterstützt Angebote der Migrationsberatung, um Migranten im Bedarfsfall
152 einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung in den eigenen Integrationsbemühungen zu
153 gewähren.

154

155 (7) ¹Das an den Integrationszielen dieses Gesetzes ausgerichtete bürgerschaftliche
156 Engagement von und für Migranten soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt
157 werden. ²Migranten werden ermutigt, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag
158 zum Gemeinwohl zu leisten und sich auf diese Weise zu unserem Land und seinen Werten
159 zu bekennen. ³Das Land erkennt den wichtigen Beitrag an, den Verbände und Vereine
160 leisten, wenn sie über Angebote informieren, für Teilnahme werben und sich aktiv in den
161 politischen Prozess einbringen. ⁴Es unterstützt die ehrenamtliche Arbeit vor Ort durch
162 geeignete Angebote, insbesondere zur Information und Koordinierung.

163

164 (8) Das Land unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen oder
165 rückkehrwilligen Migranten bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in
166 ihre Herkunftsstaaten zu gewähren.

167

168 (9) Alle Landesbehörden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der
169 Ziele dieses Gesetzes bei.

170

171 (10) ¹Förderungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe gesonderter
172 Förderrichtlinien. ²Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu
173 befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

174

175

176 **§ 4 Deutsche Sprache**

177

178 (1) ¹Das Beherrschen der deutschen Sprache ist elementarer Bestandteil erfolgreicher
179 Integration. ²Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben
180 und die Arbeitswelt einbringen. ³Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher im
181 wohlverstandenen Eigeninteresse des Migranten.

182

183 (2) Volljährige Migranten, die sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei
184 Jahre in Deutschland ständig aufgehalten haben, sollen sich mit jedermann in deutscher
185 Sprache angemessen verständigen können.

186

187 (3) ¹Das Land unterstützt Migranten in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach
188 Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.
189 ²§ 3 Abs. 10 gilt entsprechend.

190

191 (4) Wer ohne ausreichende Entschuldigung als Teilnehmer einer staatlich geförderten
192 Maßnahme dieser ganz oder teilweise fernbleibt, kann vorbehaltlich anderweitiger
193 Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen
194 Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.

195

196 **§ 5 Integrationsvereinbarung**

197

198 (1) Die zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden führen mit einer
199 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Person Beratungsgespräche durch
200 und klären, ob ein Bedarf für Integrations- und Teilhabemaßnahmen festzustellen ist.

201

202 (2) Besteht Bedarf für Integrations- und Teilhabemaßnahmen, soll mit der betroffenen
203 Person eine Integrationsvereinbarung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag
204 geschlossen werden.

205

206 (3) Es sollen bedarfsgerecht Vereinbarungen getroffen werden über:

207

208 1. Die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses,

209

209 3. die Ausbildungsabschlussprüfung,

210

210 4. eine Wohnsitzverpflichtung,

211

211 5. die Aufnahme von Arbeit oder Arbeitsgelegenheit,

212

212 6. die zeitliche Geltung,

213

213 7. Regelungen der Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen und

214

214 8. die Folgen des Nichterreichens der vereinbarten Ziele und Pflichten.

215

216 **§ 6 Vorschulische Sprachförderung**

217

218 ¹Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder
219 von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus
220 Migrantenfamilien und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. ²Kinder
221 sollen lernen, sich entwicklungsangemessen in der deutschen Sprache sowie durch die
222 allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder
223 Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. ³Sie sollen
224 Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der
225 deutschen Sprache entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. ⁴Das
226 pädagogische Personal muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse
227 verfügen und soll die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen
228 Umfang fortentwickeln. Die dadurch entstehenden Kosten bei Investitionen, Personal und
229 Sachleistungen sind den Trägern vollständig vom Land zu erstatten.

230

231 **§ 7 Frühkindliche Bildung**

232

233 ⁽¹⁾¹Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der abendländischen
234 Kultur erfahren. ²Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass
235 sie lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu
236 leben. ³Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das
237 pädagogische Personal die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen,
238 sittlichen und sozialen Werthaltungen. ⁴Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu
239 beitragen, die Integrationsbereitschaft zugewanderter Familien zu fördern.

240

241 (2) Kindern zugewanderter Familien, die das sechste, aber noch nicht das siebente
242 Lebensjahr vollendet haben, ist die Möglichkeit zu geben, bis zum Beginn des nächsten
243 Schuljahres eine Kindertageseinrichtung zu besuchen, um sich so leichter einzugewöhnen
244 und Sprachkenntnisse zu erwerben. Die dadurch entstehenden Kosten bei Investitionen,
245 Personal und Sachleistungen sind den Kommunen vollständig vom Land zu erstatten.

246

247 **§ 8 Schulen**

248

249 (1) ¹Die Schulen fördern im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 22
250 der Verfassung des Freistaats Thüringen die in § 1 genannten Integrationsziele. ²Hierzu
251 unterstützen sie die Integrationsbemühungen von Migranten und die interkulturelle
252 Kompetenz aller Schüler. Sie vermitteln in diesem Zusammenhang auch die grundlegende
253 Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes. ³Sie sollen darauf hinwirken, dass die
254 Schüler Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit offen und unbefangen annehmen.

255

256 (2) Auf die interkulturelle und integrative Kompetenz soll in der Aus- und Fortbildung der
257 Lehrkräfte besonderer Wert gelegt werden.

258

259 (3) ¹Für Schüler nichtdeutscher Muttersprache, die nicht mindestens das Niveau A2 des
260 Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen, sollen in allen Schulen oder
261 schulübergreifend bedarfsgerecht Vorschaltklassen eingerichtet werden, in denen sich die

262 Schüler zunächst ganz auf den Spracherwerb konzentrieren können. In diesen
263 Vorschaltklassen sind neben den Kenntnissen der deutschen Sprache auch Werte und
264 Normen der abendländischen Kultur zu vermitteln. Im Rahmen der Beschulung in den
265 Vorschaltklassen sollen die Kompetenzen und Bedürfnisse der Schüler im Hinblick auf die
266 Integration in die entsprechende Schulart eingeschätzt werden („Clearing“). Sonstige
267 Fördermaßnahmen zur Sprachförderung und schulischen Integration können auch nach
268 einer Aufnahme in die Regelklassen erforderlich sein.

269

270 (4) ¹Die Teilnahme am Unterricht ist Grundvoraussetzung schulischer Integration.

271 ²Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen, die sich nicht lediglich auf einzelne
272 Tage beschränken, sind auf die verfassungsrechtlich zwingenden Fälle zu beschränken.

273 ³Vorrangig sind organisatorische oder prozedurale Maßnahmen auszuschöpfen.

274

275 **§ 9 Hochschulen**

276

277 ¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migranten besondere
278 Förderangebote einrichten, insbesondere um ihnen den Erwerb der deutschen Sprache zu
279 erleichtern, sie über Bildungs- und Ausbildungswege zu informieren und einzelne
280 spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen
281 Anlagen und Bildungsanstrengungen haben. ²Die Hochschulen sind nicht befugt,
282 Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Angebote
283 nach Satz 1 können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch
284 genommen werden. ⁴Die Einzelheiten, insbesondere zum Status der Migranten, den
285 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, möglichen Prüfungen und
286 zur Datenerhebung und Datennutzung regeln die Hochschulen. ⁵Die Bestimmungen über
287 den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.

288

289 **§ 10 Kommunen**

290

291 ¹Die örtliche Gemeinschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag, die Integration von
292 Migranten zu fördern, sie bei der Erfüllung ihrer Integrationspflichten zu unterstützen und
293 das wechselseitige kulturelle Verständnis zu erleichtern. ²Die Gemeinden und Landkreise
294 tragen dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen
295 Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze besondere Mitverantwortung für die in
296 § 1 genannten Integrationsziele.

297

298 **§ 11 Verantwortung der Wirtschaft**

299

300 (1) ¹Der Thüringer Wirtschaft kommt im Rahmen der Verfassung des Freistaats Thüringen
301 eine Mitverantwortung für die in § 1 genannten Integrationsziele zu. ²Die staatlichen
302 Förderprogramme können die Bemühungen einzelner Unternehmen positiv
303 berücksichtigen, Migranten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, auf
304 Unternehmenskosten die deutsche Sprache und Werteordnung zu vermitteln und die in
305 § 1 genannten Integrationsziele zu fördern.

306

307 (2) ¹Qualifizierte Migranten sollen im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen
308 Arbeitsmarkt bereichern. ²Das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch
309 strukturierten Aus- und Weiterbildung soll für die Qualifizierung der Migranten nutzbar
310 gemacht werden.

311

312 § 12 Rundfunk und Medien

313

314 ¹Rundfunk und Medien unterstützen im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration.

315 ²Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der
316 deutschen Sprache sowie der Rechts- und Werteordnung leisten.

317

318 § 13 Gewährung von Landesleistungen

319

320 (1) ¹Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Personen über 16 Jahren nur
321 bewilligt oder ausgezahlt werden, wenn deren Identität durch

- 322 1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaates,
- 323 2. einen gültigen Aufenthaltstitel,
- 324 3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des
325 Asylgesetzes (AsylG),
- 326 4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder
- 327 5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten

328 zuverlässig bestätigt ist. ²Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln
329 verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im
330 Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. ³Solange die Person im
331 Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert
332 werden.

333

334 (2) ¹Wer

- 335 1. sich bei oder nach Einreise nach Deutschland seines Passes, Lichtbildausweises
336 oder eines anderen Identitätsnachweises seines Herkunftsstaats entledigt hat, oder
- 337 2. eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten
338 oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen
339 versucht hat,

340 verwirkt den Anspruch auf landesrechtliche Leistungen oder das Angebot für den
341 Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise (Nr. 1) oder Tathandlung (Nr. 2). ²Für bereits erteilte
342 Bewilligungen gilt § 48 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe,
343 dass

- 344 a) sich der Begünstigte auf Vertrauensschutz nicht berufen kann und
- 345 b) die Rücknahme des Verwaltungsaktes ganz und mit Wirkung für die Vergangenheit
346 für die gesamte Zeit der nach Satz 1 bestehenden Verwirkung erfolgt.

347 ³Die zuständigen Behörden können die Identität desjenigen, von dem auf Grund
348 tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er einen Sachverhalt nach Satz 1
349 verwirklicht hat, auch unter Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken feststellen,

350 mit dem Ausländerzentralregister abgleichen, speichern, nutzen und zusammen mit
351 Angaben zur verwirklichten Tat öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nach näherer
352 Maßgabe des Thüringer Datenschutzgesetzes übermitteln.

353

354 (3) ¹Landesrechtliche Leistungen und Angebote können in den Fällen des § 14 in
355 angemessenem Umfang gekürzt bzw. ganz oder teilweise versagt werden. ²Abs. 2 Satz 2
356 und 3 gelten entsprechend.

357

358 **§ 14 Achtung der Rechts- und Werteordnung**

359

360 (1) ¹Wer als Migrant durch strafrechtlich relevantes Verhalten zu erkennen gibt, dass er die
361 freiheitliche demokratische Grundordnung, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf
362 Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann
363 durch die für Ausländerrecht sachlich zuständigen Behörden verpflichtet werden, sich
364 einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu
365 unterziehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols,
366 des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des
367 Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und
368 Familienrechts.

369

370 (2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende
371 Regelverstöße erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren
372 Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

373

374 **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

375

376 Wer als Migrant

377

- 378 1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu
379 auffordert, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten,
- 380 2. es unternimmt, andere Personen einer mit den Grundsätzen der geltenden
381 verfassungsmäßigen Ordnung nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu
382 unterwerfen,
- 383 3. es unternimmt, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu
384 vollziehen oder zu vollstrecken oder
- 385 4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht
386 an dem Grundkurs Rechts- und Werteordnung teilnimmt oder dessen
387 Durchführung behindert

388 kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

389

389 **§ 16 Integrationsbeauftragter**

390

391 (1) ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine geeignete Person zur Beratung und
392 Unterstützung der Landesregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und
393 Migrationspolitik (Thüringer Integrationsbeauftragter). ²Die Amtszeit des

394 Integrationsbeauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung zum Ende einer
395 Wahlperiode des Landtags. ³Eine Wiederberufung ist zulässig.

396

397 (2) ¹Der Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig. ²Er ist zuständig für

- 398 1. die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots
399 von Migranten, Ausländerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und
400 Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Migranten
401 entgegenwirken,
- 402 2. die Förderung der rechtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe der in
403 Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund,
- 404 3. die Beratung der kommunalen Ausländerämter und Ausländer- oder
405 Integrationsbeauftragten bei der Schulung und Erstellung eigener
406 Integrationskonzepte,
- 407 4. die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Landesintegrationskonzeptes,
408 insbesondere der dort festgeschriebenen Förderung und
- 409 5. die Erarbeitung und Pflege einer öffentlichen Datenbank aller förderberechtigten
410 Träger.

411 ³Er regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Migranten und Menschen mit
412 Migrationshintergrund an und ist bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen
413 Vorhaben der Landesregierung einzubinden.

414

415 § 17 Landesintegrationsrat

416

417 (1) Der Landesintegrationsrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der
418 Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der
419 Integrationspolitik für die Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund des
420 Freistaats. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Er
421 berät und unterstützt den Integrationsbeauftragten in integrationspolitischen Fragen. Die
422 Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

423

424 (2) Die Mitglieder des Landesintegrationsrates werden zu Beginn jeder Legislaturperiode
425 auf Vorschlag des Integrationsbeauftragten vom Landtag gewählt. Er tagt in regelmäßigen
426 Abständen und setzt sich aus

- 427 1. einem Vertreter des Thüringischen Landkreistages,
- 428 2. einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebund Thüringens,
- 429 3. einem Vertreter der Migrationsorganisationen,
- 430 4. einem Vertreter der Thüringer Handwerkskammern,
- 431 5. einem Vertreter der Thüringer Industrie- und Handelskammern,
- 432 6. einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
- 433 7. einem Vertreter des DGB Thüringen,
- 434 8. einem Vertreter des Landessportbundes,
- 435 9. einem Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
- 436 10. jeweils einem Vertreter der Kirchen
- 437 11. jeweils einem Vertreter der mit Integrationsfragen befassten Ressorts

438 zusammen.

439

440 **§ 18 Integrations- und Zuwanderungsbericht**

441

442 ¹Der Integrationsbeauftragte legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Integrations- und
443 Zuwanderungsbericht vor, in dem insbesondere zu Fragen der interkulturellen Öffnung
444 und Kompetenz, der Teilhabe sowie zu Maßnahmen und Projekten, die im
445 Berichtszeitraum durchgeführt wurden, berichtet werden soll. Ferner soll eine vollständige
446 Liste der geförderten Maßnahmen mit der Anzahl der erreichten Adressaten enthalten
447 sein.

448

449 **§ 19 Ausschluss der Klagbarkeit**

450

451 ¹Soweit nicht kommunale Ausgleichs- oder Erstattungsansprüche betroffen sind, werden
452 subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch die in diesem Gesetz begründeten
453 Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet. ²Im Übrigen erfolgen
454 finanzwirksame Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts.

455

456 **§ 20 Einschränkung von Grundrechten**

457

458 Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Schutz der personenbezogenen
459 Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6
460 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz
461 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und
462 der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung
463 des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

464

465 **§ 21 Gleichstellungsbestimmung**

466

467 Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und
468 weiblicher Form.

469

470 **§ 22 Inkrafttreten**

471

472 (1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

473

474

475 **Begründung zum Thüringer Integrationsgesetz**

476

477 **A. Allgemeines**

478

479 Die Schlüssel zur Integration sind Sprache, Arbeit, gesellschaftliche Teilhabe und die
480 Bereitschaft, sich auf die Regeln und Werte des freiheitlichen Staates, der pluralistischen
481 Gesellschaft und die Alltagskultur des Landes einzulassen. Integration ist dann gelungen,
482 wenn Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund sich mit dem deutschen Staat
483 und der deutschen Gesellschaft so identifizieren, dass etwaige kulturelle Vorbehalte, sich
484 nicht mehr in politischer Distanz oder der Abkapselung in der Herkunftskultur
485 niederschlagen. Wesentliche Rahmenbedingungen der Integration von Migranten werden
486 durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Für die konkrete Ausgestaltung bestehen
487 Anpassungsbedarfe auf Landesebene. Die Thüringer Landesverfassung schreibt Erziehung
488 und Bildung die Aufgaben zu, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde
489 des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der
490 Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im
491 Zusammenleben der Kulturen und Völker zu fördern. Auch der Schutz von Kultur, Kunst
492 und Brauchtum sind verfassungsrechtlich verbrieft Pflichten. Dieses Gesetz unterstützt
493 umfassend im Rahmen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers alle Akteure
494 gelingender Integration. Es fordert zugleich das verbindliche Bemühen aller Beteiligten
495 und soll Leitlinien staatlichen Handelns festschreiben.

496

497 **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

498

499 **Zu § 1 – Integrationsziele**

500 In § 1 werden die wechselseitigen Verpflichtungen umschrieben, die einerseits Thüringen
501 als Gast- und Schutzland treffen, die andererseits aber auch Migranten verpflichten, sich in
502 die von ihnen hier angetroffene Kultur und Wertelandschaft, in Sitten und
503 Umgangsformen einzufügen.

504

505 **Zu § 2 – Begriffsbestimmungen**

506 Abs. 1 definiert den Begriff des Migranten. Erfasst sind zunächst nach Satz 1 alle Personen,
507 die sich rechtmäßig in Thüringen aufhalten und nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116
508 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Berechtigt halten sie sich hier auf, wenn sie
509 freizügigkeitsberechtigt sind nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder nach dem Recht der
510 Europäischen Union oder einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen
511 (Auflistung in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Hierzu zählen auch die Ausländer, denen nach
512 dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Der Aufenthalt
513 muss darüber hinaus dauerhaft sein, da nur in diesem Fall eine Integration in die hiesige
514 Gesellschaft sinnvoll ist. Insoweit kann zunächst auf die Regelvermutung des § 44 Abs. 1
515 Satz 2 AufenthG rekurriert werden, wonach von einem dauerhaften Aufenthalt in der
516 Regel auszugehen ist, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens
517 einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn,
518 der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Hinzukommen muss, dass der dauerhafte
519 Aufenthalt zumindest dem Schwerpunkt nach in Thüringen liegt. Nicht übernommen
520 wurden die weiteren Voraussetzungen für den bundesrechtlichen Anspruch auf Teilnahme
521 an einem Integrationskurs in § 44 AufenthG: Weder eine Einschränkung auf bestimmte
522 Aufenthaltstitel noch auf deren erstmalige Erteilung passen in den Regelungskontext des
523 Thüringer Integrationsgesetzes, das die Voraussetzungen für das dauerhafte

524 Zusammenleben in Thüringen stärken möchte. Asylbewerber unterfallen nicht Satz 1, weil
525 ihnen kein Aufenthaltsrecht zusteht. Für diese Personengruppen enthält Satz 2 eine
526 Sonderregelung, wonach ausnahmsweise solche Asylbewerber den Migranten gleichstellt
527 werden, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und
528 dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Satz 2 ist als vorübergehende Regelung aufgrund
529 der derzeitigen Überlastungssituation des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
530 (BAMF) zu verstehen, die zu teilweise sehr langen Laufzeiten im Asylverfahren geführt hat.
531 Bei Asylbewerbern mit Bleibeperspektive sollte daher mit der Einleitung von
532 Integrationsmaßnahmen nicht bis zum Abschluss des Asylverfahrens zugewartet werden.
533 Wenn sich die Verfahrenslaufzeiten beim BAMF wieder normalisieren, kann Satz 2 durch
534 entsprechende Änderung des Thüringer Integrationsgesetzes wieder entfallen, weil der
535 Migrant dann entweder wegen Ablehnung seines Asylantrags ausreisepflichtig ist oder als
536 anerkannter Asylbewerber dem Anwendungsbereich des Satzes 1 unterfällt. Durch das
537 Abstellen auf die Erwartung eines dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthalts lehnt sich Satz 2
538 an § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 AufenthG in der Fassung des
539 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 an. Das BAMF teilt
540 regelmäßig durch so genannte Trägerrundschreiben mit, bei Asylbewerbern welcher
541 Herkunftsstaaten ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4
542 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zu erwarten ist. Wie schon nach § 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG gilt
543 auch im Rahmen des Satzes 2, dass bei Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsstaaten
544 nach § 29a des Asylgesetzes stammen, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht
545 zu erwarten ist.

546 Absatz 2 schließt solche Ausländer aus, die bestimmten privilegierten Personenkreisen
547 angehören. Hierzu werden Regelungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 5 des AufenthG, zu
548 denen beispielsweise Art. 2 § 2 Abs. 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes zählt, sowie § 1
549 Abs. 2 AufenthG in Bezug genommen. Das sind zum einen Personen, die nicht der
550 deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (sog. exterritoriale Personen), also Mitglieder
551 diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Repräsentanten anderer Staaten
552 und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 2
553 Nr. 2 AufenthG). Ausgeschlossen werden auch Staatsangehörige der Schweiz, die gemäß §
554 28 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

556 **Zu § 3 – Allgemeine Integrationsförderung**

557 § 3 Absatz 1 umreißt ein Regelbeispiel besonders integrationsbedürftiger Personen,
558 welche die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen. Hinsichtlich des
559 Anspruchsniveaus wird auf § 2 Abs. 10 AufenthG Bezug genommen. Besonders
560 integrationsbedürftig ist auch der, der einen in § 14 definierten Tatbestand verwirklicht.
561 Die Norm umreißt wesentliche Aspekte der Integrationsförderung und fasst sie in
562 Programmsätzen zusammen. Ohne den Ausgleich von Bildungsdefiziten bleibt Integration
563 im Ansatz stecken. Das Bildungsangebot umfasst dabei selbstverständlich nicht nur die
564 frühkindliche, schulische etc. Bildung, sondern auch die Erwachsenenbildung. Bestehende
565 Angebote der Erwachsenenbildung sollen entsprechend den individuellen Fähigkeiten und
566 Neigungen wahrgenommen werden. Aber auch unsere Rechtsordnung und ihre allgemein
567 zu akzeptierenden Wertentscheidungen, die gesellschaftlichen Umgangsformen und die
568 hiesigen Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, ist unabdingbare Voraussetzung, wenn
569 Integration gelingen soll. Die Regelung wendet sich zugleich an die heimische Bevölkerung
570 und betont deren wichtige Rolle bei der Betreuung von Migranten. Im Verhältnis
571 zueinander ist Rücksichtnahme und Toleranz Basis und Brücke zwischen den Kulturen.
572 Insbesondere durch Angebote der Erwachsenenbildung soll es der aufnehmenden
573 Gesellschaft ermöglicht werden, sich durch allgemeine, sprachliche, interkulturelle und

574 politische Bildung offen mit Integrationsherausforderungen auseinanderzusetzen.
575 Schließlich wird auch die staatliche Verwaltung in die Pflicht genommen, das Ihre zur
576 Verwirklichung der Integrationsziele beizutragen. Dies ist umfassend zu verstehen und
577 kann auch die interkulturelle Öffnung der Verwaltung unter Berücksichtigung des
578 allgemeinen Leistungsprinzips beinhalten. § 3 Abs. 6 gewährt keine Rechtsgrundlage für
579 Forderungen nach monetärer Helferentschädigung oder Freistellung von Arbeitspflichten
580 auf Kosten Dritter. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen können dazu auch
581 migrationspolitische Erwägungen berücksichtigt werden, wenn das jeweilige Rechtsgebiet
582 hierfür seiner Art nach Spielraum gibt und dies zugleich den Integrationszielen dieses
583 Gesetzes dienen kann. In diesem Zusammenhang wird auch Art. 14 der Richtlinie
584 2013/33/EU Rechnung getragen, der den Zugang von minderjährigen Migranten zum
585 nationalen Bildungssystem zum Gegenstand hat. Vgl. hierzu auch § 19, der klarstellt, dass
586 auch aus den in § 3 geschilderten möglichen Maßnahmen der Integrationsförderung keine
587 subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Die Programmsätze des § 3 sind
588 insoweit Selbstbindung des Staates und bedürfen in ihrer Umsetzung jeweils der
589 Konkretisierung. Wie diese Umsetzung konkret aussieht, ist durch § 3 noch nicht präzise
590 determiniert, sondern den weiteren Entscheidungen von Politik und Verwaltung
591 überantwortet (Förderrichtlinien). Sämtliche Entscheidungen stehen unter
592 Haushaltsvorbehalt.

593

594 **Zu § 4 – Deutsche Sprache**

595 Die deutsche Sprache ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, um sich erfolgreich
596 integrieren zu können. Hier zeigt sich zugleich die eigene Integrationswilligkeit des
597 Betreffenden besonders deutlich. Auf Basis der Gesetzgebungskompetenz des Landes für
598 Sprache und Kultur (Kulturhoheit) sowie für das Schulwesen und die eigene öffentliche
599 Verwaltung soll durch § 4, das Eigeninteresse der Migranten geweckt und gefördert
600 werden. Die Regelung lässt in verfassungskonformer Auslegung Bundesrecht unberührt
601 und will die – etwa nach §§ 43 oder 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Rahmen
602 von Integrationskursen oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung –
603 bundesrechtlich vorgesehenen Angebote flankieren. Eine direkte Verpflichtung, die
604 deutsche Sprache zu erlernen, wird nicht ausgesprochen. Das hat zum einen
605 kompetenzrechtliche Gründe. Zwar hat das Urteil des BVerfG v. 14.07.1998, BVerfGE 98,
606 218 ff. – Rechtschreibreform die Regelungskompetenz der Länder in der Sprachenfrage
607 beleuchtet, das aber vor allem unter dem Aspekt der Verantwortung für das Schulwesen.
608 Zum anderen entzieht sich Sprache aber auch rein faktisch der unmittelbaren staatlichen
609 Regelung. Umgekehrt kann aber auch der rein faktische Druck, mit Sprachkenntnissen
610 besser durchs Leben zu kommen, die Kenntnis der deutschen Sprache fördern. Abs. 1
611 illustriert diesen Zusammenhang zunächst in einem Programmsatz. Die Abs. 2 bis 4
612 dagegen versuchen auf mittelbarem Weg zum Erwerb von Sprachkenntnissen zu
613 motivieren. Abs. 2 skizziert das anzustrebende Ziel. Dabei wird bewusst nicht an die
614 Terminologie des § 2 Abs. 9 bis 11 AufenthG (einfache, hinreichende, ausreichende
615 Sprachkenntnisse) angeknüpft, sondern es werden „angemessene“ Sprachkenntnisse
616 angestrebt. Denn das kann – je nach Situation – sehr unterschiedliche Sprachniveaus
617 umfassen. Abs. 3 Satz 1 umreißt in nicht klagbarer Form (vgl. § 19) denkbare staatliche
618 Sprachförderung für Migranten. Das Erlernen der deutschen Sprache „in Wort und Schrift“
619 schließt mit ein, dass im Rahmen der Förderung auch die notwendige Alphabetisierung
620 bezüglich der lateinischen Schrift geleistet werden kann. Das in Abs. 1 Satz 2
621 vorausgesetzte Eigenengagement beim Spracherwerb setzt sich dabei insofern durch, als
622 bei mangelndem Engagement die staatlich eingesetzten Fördermittel vom Geförderten
623 zurückverlangt oder erstattet werden können (Absatz 4).

624

625 **Zu § 5 – Integrationsvereinbarung**

626 Die Norm regelt den Abschluss von Integrationsvereinbarungen in Form eines öffentlich-
627 rechtlichen Vertrages nach §§ 54 ff ThürVwVfG zwischen der Ausländerbehörde im
628 Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und Migranten mit Integrationsbedarf. Die
629 Ausländerbehörde soll bedarfsgerecht den Abschluss einer Integrationsvereinbarung
630 anbieten. Besteht offenkundig kein Bedarf für Integrationsmaßnahmen, besteht keine
631 Pflicht zum Angebot. Im Rahmen einer Integrationsvereinbarung verpflichten sich beide
632 Vertragsparteien, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine erfolgreiche Integration
633 zu erreichen. Die Integrationsvereinbarung ist ein geeignetes Instrument, um eine offene,
634 demokratische und pluralistische Gesellschaft weiterzuentwickeln. Insbesondere über die
635 unter 1. bis 8. aufgezählten Integrationsbausteine sollen Vereinbarungen getroffen
636 werden, um einerseits einen zielgerichteten Integrationsplan aufzustellen, der auch
637 verantwortliche Träger benennt und die Finanzierung absichert und andererseits die
638 Folgen des Nichterreichens der vereinbarten Ziele festschreibt. Die aus diesem Gesetz
639 erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sollen aus der Fortführung der Richtlinie zur
640 Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen gedeckt werden.

641

642 **Zu § 6 – Vorschulische Sprachförderung**

643 § 6 gilt für alle Kindertageseinrichtungen. Elementare Voraussetzung für das Gelingen der
644 schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche
645 Integration von Kindern ist das Beherrschen der deutschen Sprache. In den
646 Kindertageseinrichtungen sollen die Kinder in der deutschen Sprache gefördert werden.
647 Insoweit wird für Kinder mit Migrationshintergrund zugleich von der landesrechtlichen
648 Regelungsklausel des § 49 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gebrauch
649 gemacht. Mehrsprachige Kindertageseinrichtungen werden dadurch natürlich nicht
650 ausgenommen. Da es sich um Soll-Bestimmungen handelt, kann im Ausnahmefall flexibel
651 auch von einer frühkindlichen Förderung in der deutschen Sprache z.B. da abgesehen
652 werden, wo ein Kind erkennbar Deutschland alsbald wieder verlässt. Satz 4 zieht die
653 notwendige Konsequenz des Bildungsauftrags für die Anforderungen an die sprachliche
654 Kompetenz des pädagogischen Personals. Die interkulturellen Kompetenzen des
655 pädagogischen Personals sollen bedarfsgerecht fortentwickelt werden. Die aus diesem
656 Gesetz erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sollen aus der Fortführung der
657 Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen
658 gedeckt werden.

659

660 **Zu § 7 – Frühkindliche Bildung**

661 Kindertageseinrichtungen dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von
662 Kindern (vgl. § 1 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
663 in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch
664 Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG -). Auch wenn die
665 Erziehung und Bildung ihrer Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern ist
666 (Artikel 18, Absatz 1, Artikel 21 der Thüringer Landesverfassung) werden in den
667 Kindertageseinrichtungen selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der
668 Verfassung, die Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer,
669 Anerkennung der Demokratie und Freiheit, der Wille zu sozialer Gerechtigkeit, die
670 Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die
671 natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt gemäß Artikel 22 Absatz 1
672 der Verfassung vermittelt. Mit der Norm werden diese verfassungsmäßigen Grundsätze
673 konkretisiert.

674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723

Zu § 8 – Schulen

Art. 22 Absatz 1 der Landesverfassung bestimmt, dass Erziehung und Bildung die Aufgabe haben, selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürliche Lebensgrundlagen der Menschen und die Umwelt zu fördern. In den folgenden Abs. 2 bis 4 wird dieser verfassungsgemäße Bildungsauftrag durch Bildungsziele konkretisiert. Gemeinsame Maxime der elterlichen und schulischen Erziehung ist es, die Schüler zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu bilden. Alle öffentlichen und privaten Schulen werden damit zu einer Erziehung anhand der Werteordnung der Verfassung verpflichtet. Abs. 1 stellt den berechtigten Platz heraus, den die Integrationsziele dieses Gesetzes damit im Bildungsauftrag der Schulen einnehmen. Abs. 2 zieht die Folgerungen aus dem Integrationsauftrag für die Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung. Ziel sollte es sein, dass Lehrkräfte bedarfsgerecht befähigt werden, auch Kinder nichtdeutscher Muttersprache im Unterricht angemessen fördern und unterstützen zu können. Abs. 3 betont eine besondere schulische Förderung von Schülern aus Migrantenfamilien.

Die jugendlichen Zuwanderer müssen in die Lage versetzt werden, dem regulären Unterricht zu folgen und einen qualifizierten Abschluss erlangen zu können. Neben dem Erlernen der deutschen Sprache ist Anerkennung und Akzeptanz der auf-abendländischer Tradition beruhenden Rechtsund Gesellschaftsordnung in Deutschland unabweisliche Voraussetzung für eine gelingende Integration. Konstitutionelle Normen wie die Achtung der Menschenwürde, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit, das Gewaltmonopol des Staates und die Gleichberechtigung von Mann und Frau stehen als unverzichtbare Werte über kulturell oder religiös abweichenden Auffassungen. Damit Integration an den Thüringer Schulen gelingen kann, müssen aber auch die Rahmenbedingungen stimmen. Gegebenenfalls braucht es zumindest temporär auch mehr Lehrer und anderes pädagogisches Personal an den Schulen. Es müssen flexible Entscheidungen im Sinne des einzelnen Kindes möglich sein und Schulen und Lehrer müssen von anderen Aufgaben – soweit wie möglich - entlastet werden. Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag der Schulen kann in Konflikt zum Erziehungsrecht der Eltern und zum Grundrecht der freien Religionsausübung geraten. Hierzu kommt es insbesondere, wenn ein Schüler aus religiösen Motiven heraus die Teilnahme am Unterricht verweigert. In der Rechtsprechung wurden insbesondere die Weigerung eines Mädchens islamischen Glaubens zur Teilnahme am koedukativen Sportunterricht (BVerwG v. 25.08. 1993, 6 C 8/91, NVwZ 1994, 578) oder am koedukativen Schwimmunterricht (BVerwG v. 11.09.2013, 6 C 25.12, NVwZ 2014, 81) bekannt. In solchen Fällen sind die gleichrangig widerstreitenden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz in einen schonenden Ausgleich zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann dies dazu führen, dass ein Schüler nach Maßgabe von § 7 Thüringer Schulordnung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtseinheiten zu beurlauben ist. Das heißt aber nicht, dass der staatliche Bildungsauftrag regelmäßig hinter religiösen Empfindungen der Schüler – auch wenn sie von Einzelnen als verpflichtend erfahren werden – zurückzustehen hätte. Vielmehr ist ein verhältnismäßiger Ausgleich zu suchen und dem Gleichrang des staatlichen Bestimmungsrechts so weit wie angemessen möglich Geltung zu verschaffen. Die Befreiung vom Unterricht ist eben nicht routinemäßige Option der Konfliktauflösung, sondern Einzelfallentscheidung. Vorrangig sind jedenfalls konkrete „organisatorische oder prozedurale Gestaltungsoptionen für eine nach allen Seiten hin annehmbare, kompromisshafte Konfliktentschärfung, die beiden Positionen

724 auch in Bezug auf den Einzelfall Wirksamkeit verschafft“ (BVerwG v. 11.09. 2013, 6 C
725 25/12, NVwZ 2014, 81 [83 Rn. 18]) auszuschöpfen. Konkret heißt das: Es kommt nicht in
726 Frage, dass ein Mädchen generell nicht am verpflichtenden Schwimmunterricht teilnimmt,
727 obwohl eine die religiösen Belange angemessen wahrende Badebekleidung z. B. in Form
728 eines sog. Burkinis zur Verfügung steht (BVerwG, a.a.O.). Die Weigerung zur Teilnahme
729 am Biologieunterricht unter Berufung auf kreationistische Glaubensinhalte, weil dort die
730 Evolutionstheorie behandelt wird, ist grundsätzlich nicht hinnehmbar. Dieses Regel-
731 Ausnahme-Verhältnis stellt Abs. 4 klar und dient damit gleichermaßen der Information der
732 Schüler bzw. ihrer Familien und der Verantwortlichen im Schulbetrieb.

733

734 **Zu § 9 – Hochschulen**

735 Für die allgemeine Bildung sind die Schulen, nicht die Hochschulen zuständig. Der aktuelle
736 Massenzustrom von Asylbewerbern hat jedoch eine solch hohe Nachfrage nach
737 Bildungsleistungen ausgelöst, dass sie nur im Zusammenwirken aller bildungsfähigen
738 staatlichen Institutionen bewältigt werden kann. Daher sollen – für einen von Anfang an
739 beschränkten Übergangszeitraum – auch die Hochschulen abseits ihres durch das
740 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHSchG) an sich klar umrissenen speziellen
741 Bildungsauftrags einen allgemeinen Bildungsbeitrag leisten und aus ihren Etats
742 finanzieren können. Sie sollen dabei studierwilligen und studierfähigen, aber mit
743 migrationsbedingten Bildungslücken eingereisten Migranten spezielle Angebote
744 unterbreiten können, insbesondere um ihnen das Erlernen der deutschen Sprache zu
745 ermöglichen. Denkbar sind auch Orientierungsveranstaltungen, um Beratung anzubieten
746 oder Migranten konkrete Vorstellungen von der deutschen Bildungslandschaft, den
747 verschiedenen Abschluss- und Studienmöglichkeiten etc. zu vermitteln. Damit soll vor dem
748 Hintergrund oft sehr unterschiedlicher Hochschulniveaus in einzelnen Herkunftsstaaten
749 zugleich sichergestellt werden, dass Migranten ein realistisches Bild der eigenen
750 Begabungen und Fähigkeiten sowie zu der Frage erhalten, inwieweit ein
751 Hochschulstudium nach deutschem Standard für sie in Frage kommt oder welche
752 Voraussetzungen dafür konkret noch zu erfüllen sind. Ermöglicht werden ausdrücklich
753 weder ein reguläres Studium noch sonstige Studien, sondern besondere Angebote der
754 Hochschulen sui generis. Sie setzen eine Immatrikulation weder voraus noch führen sie zu
755 einer Immatrikulationsberechtigung. Sie werden vielmehr gerade nichtimmatrikulierten
756 Personen angeboten. Durch die fehlende Immatrikulation wird jede Konkurrenzsituation
757 zu regulären Studierenden ausgeschlossen. Die so geförderten Personen sollen bei
758 Studentenwohnheimen nicht zu Bewerberkonkurrenten regulärer Studenten werden. Sie
759 sollen auf der anderen Seite aber auch nicht zu Beiträgen zu den Studentenwerken
760 verpflichtet sein, die sie häufig finanziell überfordern könnten. Durch die fehlende
761 Immatrikulation bleiben auch versicherungsrechtliche Fragen unberührt. Den
762 Hochschulen wird über Satz 4 jedoch die Möglichkeit gegeben, angebotsnutzenden
763 Migranten einen Status sui generis einzuräumen und ihn im Rahmen der geltenden
764 Gesetze näher zu definieren. Über die Sätze 2 und 4 ist auch klargestellt, dass die
765 Hochschulen im Rahmen der Angebote zwar einzelne Prüfungen abnehmen dürfen, nicht
766 aber solche, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. Die Angebote sind
767 ausschließlich als faktische Bildungshilfe zu konzipieren, um den aktuellen Massenansturm
768 auf (an sich schulische) Allgemeinbildung bewältigen zu können. Sie sind explizit nicht
769 konzipiert, um einen Hochschulzugang oder allgemeinen Bildungsabschluss zu vermitteln.
770 Schul- und Hochschulsystem bleiben getrennt. Migranten, die über keinen regulären
771 Hochschulzugang in Deutschland verfügen, können diesen daher nur auf den dafür
772 vorgeschriebenen Wegen erhalten.

773

774 **Zu § 10 – Kommunen**

775 Die Kommunen nehmen bei der Aufgabe der Integration der Migranten eine Schlüsselrolle
776 ein. Es entscheidet sich primär auf kommunaler Ebene, ob Integration gelingt. Zur
777 Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist nicht nur eine ausreichende Finanzierung der
778 Integrationsarbeit notwendig, sondern auch ein koordiniertes und konzeptionelles
779 Vorgehen auf der kommunalen Ebene. Hierfür ist die Erarbeitung eines Integrations- und
780 Teilhabekonzeptes auch auf dieser Ebene sinnvoll. Die aus diesem Gesetz erwachsenen
781 Mehrbedarfe der Kommunen sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu
782 erstatten bzw. sollen aus der Fortführung der Richtlinie zur Förderung der Thüringer
783 Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen gedeckt werden.
784

785 **Zu § 11 – Verantwortung der Wirtschaft**

786 Die Regelung in Abs. 1 Satz 1 verweist als Programmsatz auf Artikel 38 der
787 Landesverfassung, wonach die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen einer
788 sozialen Marktwirtschaft zu entsprechen hat. In die gleiche Richtung zielen Artikel 34
789 Absatz 2 und 3 der Landesverfassung und Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes
790 (Gemeinwohlbindung des Eigentums). Abs. 1 Satz 2 gibt im Rahmen der Förderung nach
791 dem Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinerer und mittlerer Unternehmen
792 und der Freien Berufe (Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz) die Möglichkeit, eigene
793 Integrationsanstrengungen von Unternehmen der Thüringer Wirtschaft positiv zu
794 berücksichtigen. Dabei ist allerdings nicht jede Art selbstgewählter und
795 unternehmensseitig selbstdefinierter Integrationsbemühung berücksichtigungsfähig,
796 sondern nur solche, die letztlich dem gesetzlich umschriebenen Personenkreis gilt und Ziel
797 und Richtung des Thüringer Integrationsgesetzes stützt. Gefördert werden können daher
798 vor allem Bemühungen um bessere Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der
799 gemeinsamen Werteordnung. Diese Bemühungen sind freiwillig. Die Thüringer Wirtschaft
800 wird hierdurch nicht zur Vermittlung insbesondere von Sprachkenntnissen verpflichtet. Es
801 werden nur erwerbsberechtigte Migranten in Bezug genommen. Durch den Verweis auf
802 das Mittelstandsförderungsgesetz wird zugleich § 3 Absatz 6 MfG einbezogen, wonach
803 Rechtsansprüche auf Förderung weder generell noch im Einzelfall begründet werden. Die
804 Regelung begreift, wie Abs. 2 Satz 1 klarstellt, qualifizierte und gut integrierte Migranten
805 auch als Chance und Bereicherung für den deutschen Arbeitsmarkt. Zugleich wird auf die
806 Vorteile der dualen Berufsausbildung bzw. der schulisch strukturierten Aus- und
807 Weiterbildung (z.B. in der Krankenpflege und in sozialen Berufen) hingewiesen.
808 Klagbarkeiten oder subjektive Rechte sind damit nicht verbunden.
809

810 **Zu § 12 – Rundfunk und Medien**

811 Die Vorschrift stellt keine Erweiterung des Programmauftrags der Medien dar, sondern
812 soll sie im Rahmen der allgemeingesellschaftlichen Verantwortung für ein pluralistisches
813 Programmangebot ermuntern, die genannten Aspekte (Integrationsförderung und
814 Integrationspflicht) in ihren Sendungen und Beiträgen nach Möglichkeit verstärkt zu
815 berücksichtigen.
816

817 **Zu § 13 – Landesleistungen**

818 Abs. 1 bezweckt eine sichere Identitätsfeststellung vor Bewilligung und Auszahlung
819 landesrechtlicher Leistungen, Förderungen oder Angebote. Dabei ist nicht nur an
820 finanzielle Angebote gedacht, sondern auch an Sachleistungen wie etwa Sprachkurse oder
821 die Angebote der Hochschulen nach § 9. Freizügigkeitsberechtigte Ausländer sowie die
822 sonstigen nach § 2 Abs. 2 privilegierten Personen unterfallen der Bestimmung nicht. Damit
823 entfällt auch jede Form einer denkbaren Ungleichbehandlung von Inländern und EU-

824 Ausländern. Die Vorschrift behandelt nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer vor Art. 3
825 des Grundgesetzes ungleich. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung hierzu ergibt sich
826 aus der Überlegung, dass – vor allem angesichts des Massenansturms von Asylbewerbern
827 ohne Papiere und der teils unkontrollierten Einreise – beim einschlägigen Personenkreis
828 nur so Doppelauszahlungen aufgrund Doppelantragstellungen unter Mehrfachidentitäten
829 verhindert werden können. Insoweit besteht auch aus fiskalischen Gründen ein erhöhtes
830 Kontrollbedürfnis. Verbleiben nach Abs. 1 Satz 1 weiterhin Identitätszweifel – etwa wegen
831 unklarer Passherkunft, Fälschungsverdacht oder unklarer Übereinstimmung zwischen
832 antragstellender Person und tatsächlichem Passinhaber (die z.B. wegen Analphabetismus
833 auch nicht aufgeklärt werden kann) – können die Behörden nach Satz 2 den Datenabgleich
834 einschließlich Fingerabdrücken mit dem Ausländerzentralregister suchen.

835 „Landesrechtliche Leistung“ im Sinne der Bestimmung sind alle Leistungen, die auf landes-
836 oder kommunalrechtlicher Grundlage gewährt und nicht bereits durch Bundesrecht
837 determiniert sind. Satz 3, wonach Bewilligung und Auszahlung landesrechtlicher
838 Leistungen verweigert werden kann, solange der nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer
839 nicht im Ausländerzentralregister nach AZR-Gesetz geführt ist, wirkt rein dilatorisch.
840 Sobald der Ausländer also im Ausländerzentralregister ordnungsgemäß erfasst und damit
841 seine Identität auch über dieses Register bestätigbar ist, entfällt die Wirkung von Satz 3.
842 Folge ist, dass die bis dahin zurückgehaltenen entsprechenden Landesleistungen dann –
843 auch rückwirkend – nachgezahlt werden können. Im Rahmen des Ermessens nach Satz 3 ist
844 auch zu berücksichtigen, inwieweit auf die Leistung ein unbedingter grundrechtlich
845 verbürgter Anspruch besteht. Abs. 2 normiert einen Verwirkungstatbestand. Er fußt auf
846 dem Gedanken, dass keinen Anspruch auf Leistung hat, wer selbst treuwidrig agiert.
847 Konkret werden dabei zwei Sachverhalte angesprochen: Verwirkung tritt erstens ein, wenn
848 der antragstellende, nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sich vorsätzlich seiner
849 Papiere entledigt hat (Nr. 1). Sich seines Ausweises zu entledigen, war früher vor allem bei
850 Personenschleusungen verbreitet und wird aktuell zunehmend auch zur allgemeinen
851 Herkunftsverschleierung (vermeintliche Syrer) genutzt. Dieser Tatbestand kann nur von
852 nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern verwirklicht werden (vgl. dazu bereits
853 Begründung zu Abs. 1). Verwirkung tritt zweitens auch ein, wenn eine Leistung durch
854 Vorlage gefälschter Papiere oder durch Angabe einer unrichtigen Identität oder Herkunft
855 beantragt oder erstrebt wird. Diese Tatbestandsalternative kann auch von Deutschen und
856 EU-Ausländern verwirklicht werden – für sie wird allerdings (solange sie nicht
857 untergetaucht leben) meist keine Veranlassung bestehen, Identität oder Herkunft zu
858 verfälschen. Die Verwirkung betrifft unmittelbar jeweils nur die konkret beantragte
859 Leistung. Um jedoch auch andere leistungsgewährende Behörden warnen zu können, soll
860 es nach Satz 3 möglich sein, die – notfalls über Fingerabdrücke – zuverlässig
861 sichergestellte Identität samt Verwirkungssachverhalt der betreffenden anderen Behörden
862 zu speichern und mitzuteilen. Die Verwirkung soll nur für den Zeitraum von fünf Jahren
863 gelten und auch rückwirkend wirken, wenn sich der Tatbestand erst nachträglich
864 herausstellt. In diesem Fall richten sich die Folgen nach § 48 ThürVwVfG (ggf. analog). Im
865 Wege grundrechtskonformer Auslegung greift der Verwirkungstatsbestand lediglich dort
866 nicht, wenn und soweit ein Anspruch bereits unmittelbar aufgrund Grundrechts nach
867 Grund und Höhe unabdingbar ist. Die Tatbestände des Abs. 2 haben unter repressiven
868 Gesichtspunkten im Zweifel praktisch keinen großen Anwendungsbereich, da es – vor
869 allem bzgl. Nr. 1 – häufig schwierig sein wird, den Tatbestand nachzuweisen. Die Vorschrift
870 wirkt in jedem Falle aber präventiv und psychologisch, zumal auf sie auch in den
871 entsprechenden Formularen oder Formblättern deutlich hingewiesen werden kann. Zu
872 Abs. 3: Hat ein Begünstigter gegen § 14 verstoßen, stellt Abs. 3 eine angemessene Kürzung
873 landesrechtlicher Leistungen in das Ermessen der Behörde. Gedanklicher Hintergrund ist,

874 dass derjenige, der sich bewusst außerhalb unserer Gesellschaft stellt, nicht von ihren
875 Vorzügen profitieren soll. Das stellt keinen Verstoß gegen das durch Art. 88 Abs. 3 der
876 Landesverfassung, Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes normierte Verbot der
877 Doppelbestrafung (ne bis in idem) dar. Denn dieses bezieht sich nur auf originär
878 strafrechtliche Folgen. Auch bei der Entscheidung über eine Kürzung von Leistungen nach
879 Abs. 3 ist – wie bei Abs. 1 – zu berücksichtigen, inwieweit auf die Leistung ein unbedingter
880 grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. Bei der Ermessensentscheidung ist die
881 Zielrichtung der jeweiligen Leistung besonders zu berücksichtigen. Insbesondere wäre
882 eine Kürzung dort nicht geeignet, wo die Leistung der Behebung von Integrationsdefiziten
883 dient.

884

885 **Zu § 14 – Achtung der Rechts- und Werteordnung**

886 Es ist eine der zentralen Voraussetzungen gelingender Integration, dass Migranten nicht
887 ihre heimatlichen Rechtsvorstellungen zu uns importieren, sondern sich an den in
888 Deutschland und Thüringen geltenden Normen ausrichten und diese als auch für ihr
889 Verhalten durchgängig verbindlich akzeptieren. § 14 geht von dieser selbstverständlichen
890 Pflicht aus und geht zugleich einen Schritt darüber hinaus. Um diese Verpflichtung nicht
891 im Ungefähren zu lassen, sondern konkreten Akzeptanzdruck zu schaffen, soll bei
892 entsprechenden objektiven Verstößen die Teilnahmepflicht an einem Grundkurs Rechts-
893 und Werteordnung geschaffen werden. § 14 hat durchgängig präventiven Charakter und
894 will bereits im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz staatliche Handlungsmöglichkeiten
895 schaffen. Provokante Handlungen nach Abs. 1 und die in ihnen liegenden offenkundige
896 Missachtung der Rechtsordnung können die allgemeine Akzeptanz der Rechtsordnung,
897 wozu auch deren Repräsentanten wie z.B. Einsatzkräfte gehören, auch bei anderen
898 Bürgern untergraben, die allgemeine Sicherheit gefährden und das Vertrauen in die
899 Staatsmacht beeinträchtigen. Ihnen gilt es daher durch eine Verpflichtung der
900 betreffenden Personen zur Teilnahme an entsprechenden Kursen zu wehren. Gleiches gilt
901 nach Abs. 2 für offenkundig rechtswidrige Handlungen, die in Unkenntnis oder
902 Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung zum selben Ergebnis führen
903 können. Die Bestimmung unterscheidet in ihren Abs. 1 und 2 zwei unterschiedliche
904 Ansätze. Abs. 1 geht dabei von einem Täter aus, der die geltende Rechtsordnung zwar
905 kennt, aber durch sein nach außen gerichtetes Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er
906 diese nicht akzeptiert. Die Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols kann sich dabei
907 insbesondere in grob ungebührlichem Verhalten gegenüber Einsatzkräften äußern. Abs. 2
908 hingegen erfasst schwerwiegende Verhaltensverfehlungen von Tätern, die sich nicht
909 gegen die Rechtsordnung auflehnen wollen, sondern denen eine staatliche Rechtsordnung
910 (oft gleich welcher Art) entweder gleichgültig oder denen unsere Rechtsordnung in ihren
911 tragenden Grundsätzen unbekannt ist.

912

913 **Zu § 15 – Ordnungswidrigkeiten**

914 Der Paragraph dient der präventiven Gefahrenabwehr zum Schutz der
915 verfassungsmäßigen Ordnung und liegt damit in der Gesetzgebungskompetenz des
916 Landes. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des Polizei und Ordnungsrechts umfasst nach
917 allgemein anerkannter Definition sowohl die Unversehrtheit der objektiven
918 Rechtsordnung als auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Diese
919 Funktionsfähigkeit wiederum kann nur gegeben sein, solange das staatliche
920 Gewaltmonopol sowie der Vorrang der Verfassung anerkannt werden und die
921 Überzeugung besteht, dass allein der Staat im Rahmen dieser Rechtsordnung
922 allgemeinverbindliches Recht setzen und durchsetzen darf. Wegen der grundsätzlichen
923 Gefährdung staatlicher Autorität, die in derartigen Handlungen sichtbar wird, ist auch die

924 Bußgeldbewehrung hoch angesetzt. Der Tatbestand kann nach allgemeinen Regeln auch
925 durch Unterlassen verwirklicht werden, soweit eine Rechtspflicht zum Handeln (aktiver
926 Eintritt für die verfassungsmäßige Ordnung) besteht. Gedacht ist also z.B. an Aufrufe,
927 vorrangig der Scharia statt dem staatlichen Recht zu folgen, oder die Betätigung in einer
928 selbsternannten „Scharia-Polizei“, wie sie 2014 in Wuppertal von sich reden machte. Abs. 1
929 unterfallen aber auch Versuche, Familiengerichte zu etablieren oder durchzusetzen, die
930 auf die Einhaltung von Normen drängen, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind.
931 Abs. 1 Nr. 1 wendet sich selbstverständlich nicht gegen demokratische Versuche, die
932 aktuelle Verfassung in diesem oder jenem Sinne für die Zukunft im Rahmen des dafür
933 vorgesehenen demokratischen Verfahrens zu ändern. Geschützt ist vielmehr die zur Zeit
934 der Tat jeweils aktuell geltende verfassungsmäßige Ordnung vor Handlungen, die ihre
935 Geltung zu diesem Zeitpunkt unterlaufen. Der Regelung stützt sich auf den
936 Grundgedanken des Verbots des Rechtsmissbrauchs, das einen allgemeinen,
937 übergeordneten Rechtsgrundsatz darstellt (Dürig/Klein in Maunz/Dürig, GG, 75. EL
938 September 2015, Art. 18 Rn. 147). So bestimmt Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der
939 Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, dass die völkerrechtlich gewährleisteten
940 Menschenrechte nicht so ausgelegt werden dürfen, dass das Recht begründet wird, eine
941 Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung dieser
942 Rechte abzielen. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 17 EMRK und Art. 54
943 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Grundgesetz sanktioniert sogar
944 den Missbrauch zentraler „politischer Grundrechte“ (Meinungsäußerungsfreiheit,
945 Pressefreiheit, Lehrfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Brief-, Post- und
946 Fernmeldegeheimnis, Eigentum, Asylrecht) zum Kampf gegen die freiheitliche
947 demokratische Grundordnung mit der Verwirkung dieser Grundrechte (Art. 18 GG). Zwar
948 bleibt der Ausspruch der Verwirkung von Grundrechten allein dem BVerfG vorbehalten
949 (BVerfGE 10, 118/122 f.). Dadurch werden aber nur verwirkungsgleiche, nicht aber
950 repressive Sanktionen durch straf- bzw. bußgeldbewehrte Verbote ausgeschlossen, denn
951 Art. 18 GG bezweckt, seiner Entstehung zufolge, keine Einschränkung, sondern eine
952 Erweiterung des geltenden Rechts zum Schutz gegen Angriffe auf die freiheitliche
953 demokratische Ordnung, weshalb die Möglichkeit der vom BVerfG auszusprechenden
954 Verwirkung von Grundrechten nicht an die Stelle der im Straf- und
955 Ordnungswidrigkeitenrecht vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen treten soll, sondern
956 ergänzend neben diese (BGHSt 17, 38; Dürig/Klein in Maunz/Dürig, GG, 75. EL September
957 2015, Art. 18 Rn. 135, 140 m.w.N.). Die Vollzugszuständigkeit für das Bußgeldverfahren
958 bestimmt sich nach allgemeinen Regeln.

959

960 **Zu § 16 – Integrationsbeauftragter**

961 Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die geltenden Vorschriften des Beschlusses der
962 Thüringer Landesregierung vom 31. März 2015 über die Zuständigkeit der einzelnen
963 Ministerien nach Artikel 76 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung auf Gesetzesebene. Die
964 Geschäftsverteilung der Landesregierung und insbesondere die Ressortverantwortung des
965 für die Integrationspolitik verantwortlichen Ministeriums bleiben unberührt. Der
966 Integrationsbeauftragte ist daher verfassungsgemäß einzubinden in die Struktur eines
967 Geschäftsbereichs. Abs. 2 Satz 3 sichert die Verfahrensbeteiligung des
968 Integrationsbeauftragten ab, begründet aber für außenstehende Dritte keine subjektiven
969 Rechte. Es handelt sich insoweit um eine Ordnungsvorschrift im staatlichen
970 Binnenbereich. Entscheidungen, Rechtsnormen oder sonstige Vorhaben werden daher
971 nicht rechtswidrig, wenn im Einzelfall eine Beteiligung unterblieben sein sollte. Zur
972 vollständigen Implementierung des Integrationsbeauftragten ist bei der nächsten

973 anstehenden Revision die Anlage zum Thüringer Besoldungsgesetz entsprechend
974 anzupassen.

975

976 **Zu § 17 Integrationsrat**

977 In § 17 wird die Einrichtung eines Integrationsrates auf Landesebene statuiert. Er
978 unterstützt den Integrationsbeauftragten bei der Erfüllung der ihm zugeordneten Aufgaben
979 im Rahmen seiner Zuständigkeit und löst den Integrationsbeirat ab. Durch die Wahl der
980 Mitglieder wird der Rat demokratisch legitimiert.

981

982 **Zu § 18 – Integrations- und Zuwanderungsbericht**

983 § 18 regelt eine neue Aufgabe des Integrationsbeauftragten. Zuletzt berichtete die
984 damalige Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen im Rahmen der Studie „Migration
985 und Integration – Herausforderungen für Thüringen“ über Stand und Perspektiven der
986 Migration in Thüringen. Die Broschüre „Migration und berufliche Integration in Thüringen“
987 wurde zwar 2017 zuletzt fortgeschrieben, beleuchtet aber nur das Feld der beruflichen
988 Integration. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung gibt es bisher nicht.
989 Eine solche ist aber als Entscheidungsgrundlage zur Ordnung, Übersicht und Evaluierung
990 der Integrationsmaßnahmen und zur gegebenenfalls notwendigen zeitnahen
991 Nachbesserung einzelner Regelungen unerlässlich.

992

993 **Zu § 19 – Ausschluss der Klagbarkeit**

994 § 19 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz
995 begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschilderten
996 Maßnahmen der Integrationsförderung keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten
997 erwachsen. Die aus diesem Gesetz erwachsenen Mehrbedarfe der Kommunen sind im
998 Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erstatten bzw. sollen aus der Fortführung
999 der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von
1000 Flüchtlingen gedeckt werden.

1001

1002 **Zu § 20 Einschränkung von Grundrechten**

1003 Aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes können die genannten Grundrechte
1004 eingeschränkt werden. Die Bestimmung dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Artikel
1005 42 Abs. 3 der Landesverfassung und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

1006

1007 **Zu § 21 Gleichstellungsbestimmung**

1008 Diese Bestimmung enthält die in Gesetzen und Verordnungen einzufügende
1009 Gleichstellungsbestimmung, um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen.

1010

1011 **§ 22 Inkrafttreten.**

1012 § 22 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

1013